

Allgemeine Softwarebedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Überlassungsbestimmungen gelten für Anwendungssoftware von MONTRATEC, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.2 Wenn die Softwareüberlassung Teil eines Liefervertrags über Equipment (Hauptvertrag) ist, gelten anstelle der nachstehenden Ziffer 8 ausschließlich die Regelung des Hauptvertrags.

1.3 Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Nutzungsrecht

2.1 MONTRATEC überträgt dem Kunden für die sich in der gelieferten Anlage befindlichen Softwareprogramme ein unbefristetes nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die im Vertrag definierte Anlage. Die Nutzung in anderen mit PC-Steuerung versehenen Anlagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MONTRATEC zulässig.

2.2 Weitergabe der Software oder von Teilen hiervon sowie zugehöriger Unterlagen und Informationen durch den Kunden an Dritte ist unzulässig.

2.3 Wird die Anlage beim Kunden aufgrund einer Neuinvestition durch eine andere ersetzt, so erlischt das Nutzungsrecht auf der den vorliegenden Vertrag betreffenden Anlage. Soweit der Kunde bei einer Veräußerung der Anlage auch die Softwareprogramme verkaufen will, bedarf dies der Zustimmung von MONTRATEC. Auf das ohne diese Zustimmung fehlende Nutzungsrecht wird im Veräußerungsfalle der Kunde seinen Käufer aufmerksam machen.

3. Vervielfältigungsrechte

3.1 Der Kunde ist berechtigt, von dem überlassenen Programm Sicherungskopien anzufertigen, soweit dies im Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Weitergabe der Sicherungskopien an Dritte ist ausgeschlossen.

3.2 In gedruckter Form überlassene Unterlagen, Dokumentationen u.ä. dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von MONTRATEC nicht vervielfältigt werden. Vervielfältigungen sind dem Urheberrechtsvermerk von MONTRATEC zu kennzeichnen.

4. Leistungsumfang

4.1 Der Leistungs- und Funktionsumfang der überlassenen Programme bestimmt sich ausschließlich nach den bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibungen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform, unterliegen einer Aufwandsprüfung und können zu einer Erhöhung des Software- und Hardwarepreises und Verschiebung des Liefertermins führen.

4.2 Nicht im Leistungsumfang enthalten ist ein Virenschutz, für den der Kunde selbst zu sorgen hat.

5. Dokumentation

5.1 Der Kunde erhält die zur Benutzung notwendigen Unterlagen, beispielsweise eine Funktionsbeschreibung, eine Bedienungsanleitung und allgemeine Informationen für den Betrieb der Anlage.

6. Zusätzliche Leistungen / Nebenpflichten

6.1 Soweit nichts anderes zwischen dem Kunden und MONTRATEC ausdrücklich vereinbart wurde, wird die Installation der Programme von MONTRATEC oder einen von MONTRATEC Beauftragten vorgenommen. Für die Spezifizierung der Programme und der Eignung für die vom Kunden beabsichtigten Anwendungen trägt der Kunde das alleinige Risiko.

6.2 Einweisungen, Schulungen und sonstige techn. Unterstützungen des Kunden sind nicht Gegenstand dieser Bestimmungen.

7. Schutzrechte

7.1 MONTRATEC bleibt Inhaber aller Rechte, insbesondere der Urheberrechte an den überlassenen Programmen, den dazugehörigen Unterlagen, Dokumentationen u.ä. sowie aller vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien.

7.2 Eine auch nur teilweise Umwandlung der Programme ist ohne vorherige Zustimmung von MONTRATEC nicht zulässig. Der Kunde wird seine Mitarbeiter in geeigneter Form auf die Schutzrechte von MONTRATEC hinweisen.

8. Lieferzeit

8.1 Die für die Auslieferung der Programme vorgesehene Frist gilt, auch wenn MONTRATEC einen Liefertermin oder eine Lieferperiode vereinbart, nur als annähernd vereinbart und darf von MONTRATEC um einen angemessenen Zeitraum überschritten werden, es sei denn, dass MONTRATEC eine vereinbarte Lieferfrist als fix bestätigt hat. Die Lieferfrist verlängert sich nicht bei von MONTRATEC zu vertretenden Umständen, insbesondere auch bei nach Vertragsabschluss von Kunden veranlassenden Änderungen, angemessen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse (Kapazitäten) bei MONTRATEC.

8.2. Soweit eine Haftung auf Schadensersatz wegen Lieferverzug besteht (vgl. Ziff. 10), beschränkt sich diese unter Ausschluss weitgehender Ansprüche auf maximal 10 % des Wertes der Software, mit der MONTRATEC in Verzug geraten ist.

9. Gewährleistung

9.1 MONTRATEC gewährleistet, dass die überlassenen Programme die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibung enthalten sind oder vereinbart wurden. Die Gewährleistungsansprüche für Programme enden 12 Monate nach dem Tag der Übergabe an den Kunden.

9.2 Treten während dieser Frist Fehler an den Programmen auf, die den Wert und die Tauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, wird MONTRATEC diese Fehler nach Eingang der Fehlermeldung ohne Berechnung unverzüglich beseitigen. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass die Fehlerauswirkungen reproduzierbar sind, vom Kunden ausreichend beschrieben wurden und der Fehler an MONTRATEC unverzüglich gemeldet wurde.

9.3 Für ordnungsgemäß gerügte Mängel leistet MONTRATEC nach seiner Wahl Gewähr entweder durch eine angemessene Herabsetzung des die Anwendungssoftware betreffenden Kaufpreises (Minderung) oder durch Nachbesserung, die auch durch Lieferung der neuen Version oder bis zur Übergabe einer solchen durch temporäre Fehlerkorrektur erfolgen kann.

Gerät MONTRATEC mit einer derartigen Nachbesserung in Verzug oder führt sie nicht ordnungsgemäß aus, so kann der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungs- oder anderer Ersatzansprüche Rückgängigmachung des Vertrags oder Herabsetzung des Nutzungspreises verlangen. Diese Ansprüche beschränken sich ausschließlich auf den Softwareanteil eines etwaigen weitergehenden Vertrages.

9.4 Der Kunde ist für eine ordnungsgemäße Datensicherung verantwortlich. Kosten, die im Rahmen von Gewährleistungsarbeiten für die Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten entstehen, werden vom Kunden getragen, es sei denn, der Datenverlust wäre auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten.

9.5 Sollte sich im Anschluss an eine Fehlermeldung des Kunden herausstellen, dass die Störung nicht durch einen Mangel im Programm, sondern auf andere Ursachen (z.B. Anwendungsfehler, Hardwarefehler, Stromspannungen usw.) zurückzuführen ist, so trägt der Kunde die bei MONTRATEC in Zusammenhang mit der Fehlersuche angefallenen Kosten gemäß den vereinbarten oder sonst üblichen Sätzen.

10. Haftung

10.1 Jede über die vorstehende Haftung nach Ziffer 9 hinausgehende Haftung von MONTRATEC ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.2 MONTRATEC haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, es sei denn, das Verschulden betraf eine Kardinalspflicht und/oder einen Inhaber oder leitenden Angestellten von MONTRATEC. Dieser Haftungsausschluss erfasst nicht Fälle, in denen eine Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz gegeben ist oder eine fahrlässige Pflichtverletzung zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.

10.3 Die Haftung von MONTRATEC beschränkt sich auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens an der Software und erfasst keine mittelbaren Folgeschäden wie Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn. Sie beschränkt sich stets auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

10.4 Die Haftung von MONTRATEC entfällt, soweit die Ansprüche des Dritten darauf beruhen, dass das überlassene Programm von Kunden eigenmächtig verändert oder unter andern als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt wurde.

11. Rechte Dritter

11.1 MONTRATEC wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Schutzrechtsverletzung durch die vertragsgemäße Nutzung der Programme hergeleitet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, MONTRATEC jede ihm bekannt gewordene Verletzung von Schutzrechten durch Dritte umgehend mitzuteilen und etwa vorhandene Beweismittel zu übergeben.